

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe durch das LAVES

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU),
eingegangen am 03.06.2026 - Drs. 19/10804
an die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Veterinärämter in Niedersachsen führen - vor allem auf nutztierhaltenden Betrieben - zahlreiche Kontrollen in der Landwirtschaft zur Gewährleistung von Tierschutz, Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit durch.¹ Weitere Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe, beispielsweise die Überwachung tierärztlicher Hausapotheken, obliegen dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kontrollaufgaben des LAVES auf nutztierhaltenden Betrieben betreffen unterschiedliche Fachrechtsbereiche. Die nachstehenden Angaben sind daher nach den jeweiligen Fachbereichen untergliedert.

- 1. Welche Kontrollen führt das LAVES gegebenenfalls auf landwirtschaftlichen Betrieben durch? Aus welchen Gründen liegt in diesen Fällen die Zuständigkeit beim LAVES anstatt bei den örtlichen Veterinärämtern?**

Futtermittelkontrolle:

Das LAVES führt auf landwirtschaftlichen Betrieben bzw. bei Begünstigten der EU-Agrarförderung Kontrollen im Rahmen der Konditionalität, der futtermittelrechtlichen Regelüberwachung und der anlassbezogenen Überprüfung durch. Zudem sind aufgrund von Anträgen seitens der landwirtschaftlichen Unternehmen zur Verwendung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe und dem Einsatz von tierischen Proteinen in Futtermitteln Zulassungskontrollen gemäß Verordnung (VO) (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) bzw. VO (EG) Nr. 999/2001 (Verhütung, Kontrolle und Tilgung von Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)) durchzuführen, bevor die damit verbundenen Tätigkeiten aufgenommen werden dürfen.

Die Zuständigkeit des LAVES ergibt sich aus § 4 Nr. 1 a) der ZustVO-Verbraucherschutz.

¹ Vgl. Drs. 19/7550.

² Vgl. https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/institute_fachdezernate/fachdezernat-tierarzneimittelueberwachung-und-rueckstandskontrolldienst-73468.html.

Kontrolle des Tierarzneimittleinsatzes

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes (ZustVO-Tier) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG von Personen, die Tierarzneimittel, veterinärmedizinische Produkte oder Arzneimittel nach § 2 Abs. 1, 2 oder 3 a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324), bei Tieren anwenden, mit Ausnahme von Tierärztinnen und Tierärzten. Somit ist - anders als in der Anfrage formuliert - das LAVES für sogenannte Tierarzneimittelkontrollen auf tierhaltenden Betrieben nicht zuständig. Die Lagerung von Tierarzneimitteln in sogenannten Stallapotheken und die Anwendung der Tierarzneimittel durch Tierhaltende wird von den kommunalen Behörden überwacht.

Das LAVES ist gemäß § 2 Nr. 15 ZustVO-Tier für die Kontrolle von a) Tierärztinnen und Tierärzten und b) Tierärztlichen Hausapotheken zuständig. Tierärztliche Hausapotheken befinden sich ausschließlich im Zugriff von Tierärztinnen und Tierärzten und üblicherweise nicht auf tierhaltenden Betrieben.

Gemäß § 2 Nr. 16 ZustVO-Tier ist das LAVES zudem zuständig für die Entgegennahme von Mitteilungen nach den §§ 55 und 56 Tierarzneimittelgesetz (TAMG), die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 57 Abs. 1 und 7 und § 58 Abs. 3 und 4 TAMG sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Überwachung und die Überwachung der Einhaltung der nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 TAMG bestehenden Aufzeichnungspflicht nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt übertragen wurde. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes auf landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutzungsarten gemäß Anhang 1 Spalte 3 des TAMG halten, Kontrollen durchgeführt, sofern die Betriebsgröße nicht unter einer in § 2 der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung festgelegten Anzahl von gehaltenen Tieren liegt.

Die Landkreise Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Vechta sowie der Zweckverband Veterinärämter Jade-Weser und ein Zusammenschluss der Landkreise Cuxhaven, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden nehmen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO-Tier die vorgenannten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises selbst wahr. Von insgesamt rund 21 000 zu überwachenden Betrieben befinden sich ca. 8 200 in der Zuständigkeit des LAVES.

Marktüberwachung:

Im Bereich der Marktüberwachung werden Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben nach verschiedenen Rechtsgrundlagen durchgeführt. Die Zuständigkeit des LAVES ergibt sich aus § 4 ZustVO-Verbraucherschutz.

Zur Auswertung der Daten wird die folgende Definition zugrunde gelegt:

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die über eine vorgegebene Mindestgröße an landwirtschaftlich genutzter Fläche oder über Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügen, für Rechnung einer Inhaberin beziehungsweise eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und die in Anhang I der VO (EG) Nr. 1166/2008 genannten Tätigkeiten nach NACE Revision 2 (pflanzliche Erzeugung, Tierhaltung, landwirtschaftliche Dienstleistungen) als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben.

Kontrollinhalte bzw. -gegenstände im Einzelnen:

- a) Legehennenhalter, gemäß Artikel 9 VO (EU) 2023/2465 sowie nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (soweit es sich um Erzeugerpackstellen handelt, wurde diese Betriebsart eingeschlossen) und Zucht- oder Vermehrungsbetriebe nach Artikel 9 VO (EG) Nr. 617/2008,
- b) Geflügelerzeuger, die Geflügel mit Haltungsformangaben produzieren gemäß Artikel 11 DelVO (EU) 2026/343 bzw. gemäß Artikel 12 Abs. 2 VO (EG) 543/2008,
- c) Kontrolle von Erzeugerbetrieben für Obst und Gemüse nach Artikel 5 VO (EU) 2023/2430,

- d) Kontrolle der Winzerinnen und Winzer nach Artikel 31 Abs. 2 VO (EU) 2018/274.

2. Nach welchen Kriterien werden gegebenenfalls die zu kontrollierenden Betriebe durch das LAVES ausgewählt?

Futtermittelkontrolle:

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Konditionalität bei mindestens 1 % der Begünstigten der für die Konditionalität relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss. Die nach § 23 GAPKondV festgelegte zuständige Kontrollbehörde hat nach Maßgabe des § 18 GAPKondG die Pflicht, diese jährlich durchzuführenden, systematischen Vor-Ort-Kontrollen (VOK) im Bereich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anforderungen und Standards durchzuführen. Diese notwendige Stichprobe setzt sich aus einem Zufalls- und einem Risikoanteil zusammen. Der Zufallsanteil sollte dabei zwischen 20 und 25 % liegen (§ 26 GAPKondV, neu ab 2026 bis zu 50% Zufallsanteil) - der Risikoanteil entspricht also 75 bis 80 %.

Die anzuwendenden Risikokriterien werden mithilfe eines Datenbank-Dienstleisters auf der Grundlage mathematisch-statistischer Methoden und umfassender Daten aller Begünstigten aus den Vorjahren objektiv in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium ermittelt. Auf dieser Grundlage erhält jeder Betrieb einen Scoring-Wert, der für die EDV gestützte Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Begünstigten herangezogen wird. Der Scoring-Wert spiegelt die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes wider, die gegebenenfalls ein Begünstigter aufgrund der Kontrollen anderer Begünstigter in den Vorjahren haben könnte.

Die Risikokriterien werden jedes Jahr evaluiert bzw. neu ermittelt und mit entsprechenden Berechnungsfaktoren versehen, die sowohl negativ, wie positiv in die Berechnung des Scoringwertes einfließen können. Aus ca. 250 potenziellen Risikokriterien wird ein Risikomodell mit 5 bis 15 Risikokriterien ermittelt, die dann die Berechnungsgrundlage für den Scoring-Wert ergeben.

Im vorangegangenen Jahr 2025 wurden z. B. folgende Risikofaktoren für den Futtermittel-Bereich ermittelt bzw. zur Berechnung herangezogen:

- a) „Bonus/Malus“ - Bewertung als Summe von VOK-Verstößen der letzten 3 Jahre Futtermittel,
- b) durchschnittliche Parzellengröße, 2. Säule,
- c) Betriebe mit weniger als 3 Fruchtarten im Grundinformationen zum Schlag (GFN),
- d) Teilnahme an einem Zertifizierungssystem,
- e) Gemeldeter RGV Besatz für ÖR4 (Meldung 01.01. bis 30.09),
- f) Anzahl Schweine (Bestand insgesamt) zu Durchschnitt Anzahl Schweine aller Betriebe,
- g) Tierbesatz Rinder, in Großvieheinheiten (GVE) pro ha,
- h) Tierbesatz Schweine, in GVE pro ha,
- i) Gesamt-Gewicht Rinderkennzeichnung in HIT (Meldungen, Bestand, Bestandveränderung, jedoch ohne VOK-Ergebnisse und ohne Fehlervorgänge).

Bei den Konditionalitäten-Kontrollen im Fachbereich Futtermittel wird gleichzeitig eine für den Kontrollierten mit keinem zusätzlichen Aufwand verbundene fachrechtliche Überprüfung durchgeführt. Bei Abweichungen im fachrechtlichen Kontext werden gegebenenfalls Nachkontrollen vorgenommen, um die Abstellung von festgestellten Mängeln nachzuvollziehen.

Anlassbezogene Kontrollen sind nicht geplant, sondern werden z. B. durch Ersuchen seitens kommunaler Behörden oder aufgrund von außergewöhnlichen Vorfällen (Kontrollen im Zusammenhang mit z. B. Dioxinmeldungen, Hubschrauberabsturz, Brände von technischen Anlagen, unsicheren Futtermitteln) durchgeführt.

Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes:

Das LAVES führt im Hinblick auf eine Kontrolle von Betrieben vor Ort jährlich eine niedersachsenweite, risikobasierte Kontrollplanung durch. Dabei werden den landwirtschaftlichen Betrieben nach bestimmten Parametern Risikopunkte vergeben. Die Auswahl der Betriebe erfolgt prozentual zu den in der jeweiligen kommunalen Behörde vorhandenen kontrollpflichtigen Betrieben. Das Ergebnis der Kontrollplanung dient den kommunalen Behörden mit eigener Zuständigkeit und dem LAVES als Grundlage für die Kontrollen vor Ort.

Zusätzlich sind auch anlassbezogene Kontrollen möglich.

Marktüberwachung:

- a) Bereich Eier: Kontrollen erfolgen entweder nach Antrag (bei Zulassung bzw. Registrierung) oder auf Grundlage einer Risikoanalyse, die sich u. a. an der Marktbedeutung und dem Ergebnis vorheriger Kontrollen orientiert. Dabei werden den Betrieben Kontrollfrequenzen zugewiesen. Diese reichen bei Kleinstbetrieben von einer Kontrolle in 10 Jahren bis zu zwei Kontrollen im Jahr bei großen Betrieben oder Betrieben mit Beanstandungen. Darüber hinaus können Verdachtskontrollen und Nachkontrollen hinzutreten.

Zucht- und Vermehrungsbetriebe erhalten eine Kontrolle in 4 Jahren.

- b) Bereich Geflügel: Gemäß Artikel 12 Abs. 5 Buchst. a der VO (EU) 543/2008: mindestens einmal je Durchgang.
- c) Bereich Obst und Gemüse: Die Festlegung der Kriterien erfolgt nach einem bundesweit einheitlichem Risikoleitfaden zur Risikoanalyse gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Erzeuger / Selbstvermarkter erhalten die niedrigste Risikopunktzahl, woraus sich eine Kontrolle in der Regel alle 5 Jahre ergibt. Für die Betriebsart Erzeugerorganisationen / Erzeugerzusammenschluss werden mehr Risikopunkte vergeben, sie werden damit einmal jährlich kontrolliert. Durch zusätzliche variable Risikopunkte wie z. B. das letzte Kontrollergebnis kann sich die Prüffrequenz jeweils verringern.

Zusätzlich werden auf Antrag Exportkontrollen durchgeführt.

- d) Bereich Weinbau: Die Auswahl der Vor-Ort-Kontrollen erfolgt auf Grundlage der durch die BLE erteilten Pflanzrechte. Kontrolliert wird, ob die Anpflanzung den Vorgaben der Genehmigung der BLE entspricht und innerhalb von 3 Jahren erfolgt, es sind mind. 5% der Winzerinnen und Winzer zu kontrollieren.

3. Wie viele Kontrollen hat das LAVES gegebenenfalls in den vergangenen fünf Jahren auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt (bitte jahresweise getrennt nach den zu Frage 1 genannten Kontrollinhalten bzw. -gegenständen angeben)?

Futtermittelkontrolle:

Tabelle: Anzahl der jährlich durchgeführten Kontrollen (Nr. 1, davon auf die verschiedenen Kontrollkategorien 1.1 bis 1.5.

Nummer	Kategorie	Jahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
1	Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe gesamt	350	513	564	642	451
	davon					
1.1	Anlassbezogene Kontrollen	24	25	21	31	16
1.2	Konditionalitäten-Kontrollen	272	289	489	472	325
1.3	Zulassungskontrollen	3	69	7	8	2
1.4	Plankontrollen	32	107	33	115	92
1.5	Nachkontrollen	19	23	14	16	16

(Abgefragt im Fachinformationssystem BALVI am 16.06.2026)

Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes:

Im Jahr 2021 wurden 644 Kontrollen und im Jahr 2025 wurden 175 Kontrollen auf nutztierhaltenden Betrieben durchgeführt.

In den Jahren 2022 bis 2024 lag die Kontrolle für die Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes ausschließlich bei den kommunalen Behörden.

Marktüberwachung:

Jahr	Eier	Geflügel	Obst und Gemüse	Weinbau	gesamt
2021	828	22	247	7	1.104
2022	1.145	18	389	2	1.554
2023	892	13	260	4	1.169
2024	762	14	148	4	928
2025	858	8	87	4	957
Summe	4.485	75	1.131	21	5.712

4. Wie häufig erhielten landwirtschaftliche Betriebe gegebenenfalls in den vergangenen fünf Jahren im Mittel Besuch vom LAVES (bitte jahresweise getrennt nach den zu Frage 1 genannten Kontrollinhalten bzw. -gegenständen angeben)?

Futtermittelkontrolle:

Im Futtermittelbereich erhielt jeder landwirtschaftliche Betrieb im Zeitraum 2021 bis 2025 jährlich im Schnitt 0,01 Besuche vom LAVES.

Im Rahmen der systematischen Konditionalitäts-Kontrollen beträgt die Kontrollquote ca. 1% der Begünstigten je Jahr. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes:

Aufgrund der wechselnden Zuständigkeit ist hier keine Auswertung möglich.

Marktüberwachung:

Im Bereich Eier erhielt jeder Legehennenhaltende Betrieb im Zeitraum 2021 bis 2025 jährlich im Schnitt 0,4 Besuche vom LAVES.

Für die anderen Bereiche konnten keine Durchschnittszahlen ermittelt werden.

5. Fallen für die gegebenenfalls durchgeführten Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe durch das LAVES Gebühren an? Falls ja, wie werden diese kalkuliert? Wie hoch waren gegebenenfalls die auf Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe zurückgehenden Gebühreneinnahmen des LAVES in den vergangenen fünf Jahren (bitte jahresweise angeben)?

Futtermittelkontrolle:

Die Konditionalitäten-Kontrollen und die damit verbundenen Plankontrollen erfolgen i. d. R. gebührenfrei. Für die systematischen Konditionalitäts-Kontrollen dürfen keine Gebühren erhoben werden, da der Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 besagt, dass die Zahlungen an die Begünstigten in voller Höhe zu erfolgen haben.

Ausschließlich für anlassbezogene Kontrollen, deren Ergebnisse den Anlass positiv bestätigen, werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) (Anlage, Gebührenziffer VIII) erhoben.

Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes:

Für die Kontrollen werden gemäß der GOVV (Anlage, Gebührenziffer VII.2.) Gebühren erhoben.

Im Jahr 2021 wurden 78 121,29 Euro eingenommen. Im Jahr 2025 lagen die Einnahmen bei 24 072,96 Euro.

Marktüberwachung:

Für die Kontrollen im Bereich der Marktüberwachung werden Gebühren zum Teil nach Pauschalsätzen oder nach Aufwand erhoben und richten sich nach der GOVV (Anlage, Gebührenziffer XIII).

Jahr	Eier	Geflügel	Obst und Gemüse	Weinbau	gesamt
2021	118.426,34 €	1.324 €	kA*	-	119.750,34 €
2022	215.706,20 €	2.387 €	kA*	-	218.093,20 €
2023	206.271,49 €	177 €	35.855,66 €	140,00 €	242.444,15 €
2024	97.759,14 €	1.712 €	40.518,24 €	140,00 €	140.129,38 €
2025	168.306,78 €	1.629 €	22.988,13 €	180,00 €	193.103,91 €
Summe	806.469,95 €	7.229 €	99.362,03 €	460,00 €	913.520,98 €

*) Diese Angaben konnten nicht ermittelt werden.

- 6. Bei wie vielen der unter Frage 2 genannten Kontrollen wurden Verstöße festgestellt, und in wie vielen Fällen wurden Maßnahmen (Verwarnungen, Ordnungsverfügungen, Bußgeldverfahren, Strafverfahren usw.) eingeleitet (bitte jahresweise getrennt nach den zu Frage 1 genannten Kontrollinhalten bzw. -gegenständen angeben)?**

Futtermittelkontrolle (vorwiegend Konditionalitäts-Kontrollen):

Tabelle: Anzahl der Kontrollen von 2021 bis 2025, bei denen Abweichungen festgestellt und Maßnahmen eingeleitet wurden. Eine weitere Differenzierung steht nicht zur Verfügung.

Kategorie	Jahr				
	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Kontrollen mit Abweichungen	34	42	34	74	42

Zu erwähnen ist, dass sich Verstöße der Konditionalitäts-Kontrollen direkt durch prozentuale Kürzungen auf die EU-Agrarzahlungen auswirken.

Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes:

Es liegen keine statistischen Daten zu den Jahren 2021 bis 2025 vor, welche Verstöße festgestellt und welche Maßnahmen aufgrund von Vor-Ort-Kontrollen Antibiotikaminimierung eingeleitet wurden.

Marktüberwachung:

Jahr	Eier		Geflügel		Obst/Gemüse		Weinbau		gesamt	
	Beanstand.	Maßnahme	Beanstand.	Maßnahme	Beanstand.	Maßnahme	Beanstand.	Maßnahme	Beanstand.	Maßnahme
2021	102	10	<15%	0	0	0	1	0	103	10
2022	272	38	<15%	0	1	1	0	0	273	39
2023	176	53	<15%	0	0	0	1	0	177	53
2024	117	21	<15%	0	0	0	1	1	118	22
2025	162	17	<15%	0	0	0	0	0	162	17
Summe	829	139		0	1	1	3	1	833	141

- 7. Inwieweit verfügt das LAVES gegebenenfalls bei Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe über Ermessensspielräume, um betriebsindividuellen Besonderheiten (z. B. geringe Betriebsgröße, Haupt- versus Nebenerwerb, mit oder ohne Direktvermarktung) Rechnung zu tragen, und wie werden diese Spielräume gegebenenfalls genutzt?**

Futtermittelkontrolle (vorwiegend Konditionalitäts-Kontrollen):

Bei den systematischen Vor-Ort-Kontrollen zur Konditionalität stehen den Kontrollierenden Kontrollunterlagen zur Verfügung, die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt worden sind. Sie umfassen zum einen den jeweiligen Kontrollbericht, dem u. a. zu entnehmen ist, was zu kontrollieren ist und der bei der Kontrolle auszufüllen ist. Die Prüfkriterien sind in Handbüchern beschrieben. Bei der Bewertung eines Verstoßes wird auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Hinzu kommt die Feststellung, ob die Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Die Kontrollierenden erstellen bezogen auf die jeweiligen Prüfkriterien einen Bewertungsvorschlag auf Grundlage von vorgegebenen Regeleinstufungen. Grundsätzlich ist die Regeleinstufung anzuwenden. Auf diese Weise wird ein intendiertes Ermessen (einheitlich festgesetzte Verstoßhöhen) ausgeübt, das aber nicht pauschal das Ermessen der Kontrollierenden als solches ersetzt. Die Ermessensentscheidung der Kontrollierenden ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der auch die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird. Weichen die Kontrollierenden von den Regelverstoßhöhen ab, so ist dies zu begründen.

Der Konditionalität liegt eine komplexe Sanktionsarithmetik zugrunde. Das sind EU-seitig vorgegebene Regeln, die zum Tragen kommen, wenn mehrere Verstöße in einem Jahr oder auch in 3 aufeinanderfolgenden Jahren auftreten. Das hat aber auch zur Folge, dass Kontrollierende zum Zeitpunkt ihrer Kontrolle nicht einschätzen können, welche monetären Auswirkungen die von ihnen festgestellten Verstöße und Sanktionssätze haben werden. Dazu bedarf es der Ermittlung des sogenannten Unternehmenssatzes. Der wird erst nach Abschluss aller Kontrollen (in allen Rechtsbereichen) durch die entsprechend programmierte HIT-Datenbank ermittelt und ausgewiesen. Auf dieser Grundlage erfolgen unter Beachtung des Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die abschließenden Kürzungen durch die Zahlstelle bzw. die Bewilligungsstellen der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer. Jede Ermessensausübung bzw. Änderung des errechneten Unternehmenssatzes bedarf einer Begründung und ist zu dokumentieren.

Sinnleiches gilt für die anlassbezogenen Kontrollen im Bereich der Konditionalität, bei denen einem Verdacht nachgegangen werden muss.

Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes:

Aufgrund der Gleichbehandlung aller Betriebe wird keine Unterscheidung anhand von besonderen Betriebsmerkmalen bei der Überwachung der Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes gemacht.

Marktüberwachung:

- a) Bereich Eier: Die Betriebsgröße wird im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Für die Direktvermarktung gelten zusätzlich Ausnahmeregelungen der Vermarktungsnorm, die beachtet werden. Zudem wird die Betriebsgröße bei der Gebührenerhebung einkalkuliert, sodass Klein- und Kleinstbetriebe durch niedrige Gebührensätze privilegiert werden.
- b) Bereich Geflügel: Die Kleinerzeugerregelung gemäß § 2 Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch findet hier Anwendung.
- c) Bereich Obst und Gemüse: Die Betriebsgröße wird im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.
- d) Wenn möglich erfolgen Plausibilitätsprüfungen durch kostenfreie Verwaltungskontrollen auf Grundlage von Orthofotos bzw. grafischer Informationssysteme.